

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

Zeitschrift für den internationalen Eisenbahnverkehr 2/2010, S. 53-54

Bundesgerichtshof (Deutschland)

Urteil vom 26. März 2009

I ZR 120/07¹

Eine Klausel in Beförderungsbedingungen, die regelt, welche Art von Gütern der Spediteur/Frachtführer nicht befördern will, ist nicht wegen Verstoßes gegen Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 CMR nichtig.

Vgl. Artikel 41 Abs. 1 CMR²

Tatbestand (Zusammenfassung):

Ein Paket mit elektronischen Mikrobauteilen im Wert von 102'000.- € wurde zur Beförderung auf der Straße von Eindhoven (Niederlande) nach Regensburg (Deutschland) aufgegeben. Der Absender war Dauerkunde des Beförderers.

In den (nach der Darstellung der Beklagten ihrem Kunden bekannten) Allgemeinen Beförderungsbedingungen steht unter anderem eine Regelung, wonach die Beklagte keine Pakete befördert, deren Wert den Gegenwert von 50'000 US-Dollar in der jeweiligen Landeswährung übersteigt.

Die Sendung ist verlorengegangen. Die Versicherung entschädigte den Absender für den daraus entstandenen Schaden und machte anschließend den Anspruch auf vollen Schadenersatz wegen des Verlustes des Gutes gegen den Beförderer aus abgetretenem Recht geltend. Unter Hinweis auf fehlende Schnittstellenkontrollen beim Beförderer beantragte sie, keine Haftungsbeschränkungen anzuwenden, da ihrer Meinung nach ein qualifiziertes Verschulden des Beförderers gegeben sei.

Das erstinstanzliche Gericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung ist erfolglos geblieben.

¹ Vorinstanzen: Landgericht Regensburg, Oberlandesgericht Nürnberg

² Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in Artikel 5 CIM.

Entscheidung (Zusammenfassung/Auszug):

Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 4. Juli 2007 aufgehoben. Die Sache wurde zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe (Auszug):

Das Berufungsgericht hat eine uneingeschränkte Haftung des Beförderers gemäß Artikel 17 Abs. 1 und Artikel 29 CMR³ angenommen. Es könne (nach Auffassung des Berufungsgerichts) offenbleiben, ob die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Beklagten Vertragsinhalt geworden seien. Selbst wenn dies anzunehmen wäre, wären die darin enthaltenen Haftungsbegrenzungen nach Artikel 41 CMR unwirksam.

Den Ausführungen des Berufungsgerichts lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob es die Beförderungsausschlussklausel wegen Verstoßes gegen Artikel 41 Abs. 1 CMR - dort ist bestimmt, dass jede Vereinbarung, die unmittelbar oder mittelbar von den Bestimmungen des Übereinkommens abweicht, nichtig und ohne Rechtswirkung ist - als unwirksam angesehen hat. Sollte das Berufungsgericht von der Unwirksamkeit der Beförderungsausschlussklausel ausgegangen sein, könnte dem nicht beigetreten werden. Sofern das Berufungsgericht die in Rede stehende Verbotsgutregelung als wirksam angesehen hat, hätte es sich damit in den Entscheidungsgründen auseinandersetzen müssen, was - wie die Revision zu Recht rügt - unter Verstoß gegen § 286 der Zivilprozessordnung - nicht geschehen ist.

Die in den Beförderungsbedingungen enthaltene Transportausschlussklausel ist nicht gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 CMR unwirksam, da sie weder unmittelbar noch mittelbar von Bestimmungen der CMR - insbesondere nicht von dem in Artikel 29 Abs. 1 CMR geregelten Wegfall von Haftungsbeschränkungen - abweicht. In den genannten Klauseln der Beförderungsbedingungen ist nicht geregelt, in welchem Umfang die Beklagte (bei Bestehen eines wirksamen Beförderungsvertrags) für Verlust oder Beschädigung von Transportgut haftet, wenn der eingetretene Schaden auf ein qualifiziertes Verschulden der Beklagten zurückzuführen ist. Dort ist vielmehr geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Beklagte nicht bereit ist, einen Beförderungsauftrag anzunehmen. Da die streitgegenständliche Beförderungsausschlussklausel lediglich den Umfang der von der Beklagten zu leistenden Dienste beschreibt und nicht deren Haftung für Verlust und Beschädigung von Transportgut regelt, steht sie nicht im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften der CMR (Koller, Transportrecht, 6. Auflage, Art. 41 CMR, Randnummer 1; vgl. auch House of Lords, Urteil vom 16.5.2007 [2007] UKHL 23 = [2007] 1 WLR 1325 - Datec Electronics Holdings Ltd. v. UPS Ltd., dort insbesondere Textziffer 30; ferner Becher, Transportrecht 2007, S. 232, 233 f.). Es geht bei den Klauseln ... allein um die Vertragsabschlussfreiheit der Beklagten, die in der CMR keine Regelung gefunden hat. Eine Klausel, die regelt, welche Art von Gütern der Spediteur/Frachtführer nicht befördern will, ist daher nicht wegen Verstoßes gegen Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 CMR unwirksam.

Da auf einen wirksamen Beförderungsvertrag zwischen der Versenderin und der Beklagten neben der CMR ergänzend niederländisches materielles Recht anzuwenden wäre, beurteilt

³

Vergleichbare Bestimmungen finden sich in Artikel 23 § 1 und Artikel 36 CIM.

sich die Frage, ob es überhaupt zu einem Vertragsabschluss gekommen ist, auch nach diesem Recht.

Für das wiedereröffnete Berufungsverfahren wies der Senat auf Folgendes hin:

Die Frage, ob dem Frachtführer ein qualifiziertes Verschulden anzulasten ist, das den Wegfall der in den Artikel 17 bis 28 CMR vorgesehenen Haftungsausschlüsse und -begrenzungen zur Folge hat, beurteilt sich gemäß Artikel 29 Abs. 1 CMR nach dem Recht des angerufenen Gerichts, hier also nach deutschem Recht.

Sollte das Berufungsgericht im wiedereröffneten Berufungsverfahren zur Feststellung eines wirksamen Vertragsschlusses zwischen der Versenderin und der Beklagten unter Einbeziehung der Beförderungsbedingungen der Beklagten gelangen, wird es bei der Frage des Mitverschuldens der Versenderin auch die Verbotsgutklausel in den Beförderungsbedingungen zu berücksichtigen haben.

Das Berufungsgericht hat den Sachverständigen Prof. Dr. H. mit der Begutachtung der Frage beauftragt, ob "es nach niederländischem Recht im Falle des Verlustes einer Sendung anspruchsmindernd zu berücksichtigen (ist), wenn der Versender des Transportgutes gegenüber dem Auftragnehmer eine mögliche, von diesem aber nicht zwingend geforderte, Wertdeklaration unterlässt". Die Revision rügt mit Recht, dass das Berufungsgericht die Beweisfrage zu eng gefasst hat. Das Berufungsgericht hätte klären müssen, ob das niederländische Recht eine Anspruchskürzung für den Fall vorsieht, dass der Versender gegen einen vertraglich vereinbarten Beförderungsabschluss verstoßen hat.

(Der vollständige Text dieser Leitsatzentscheidung ist auf der Website www.bundesgerichtshof.de veröffentlicht.)